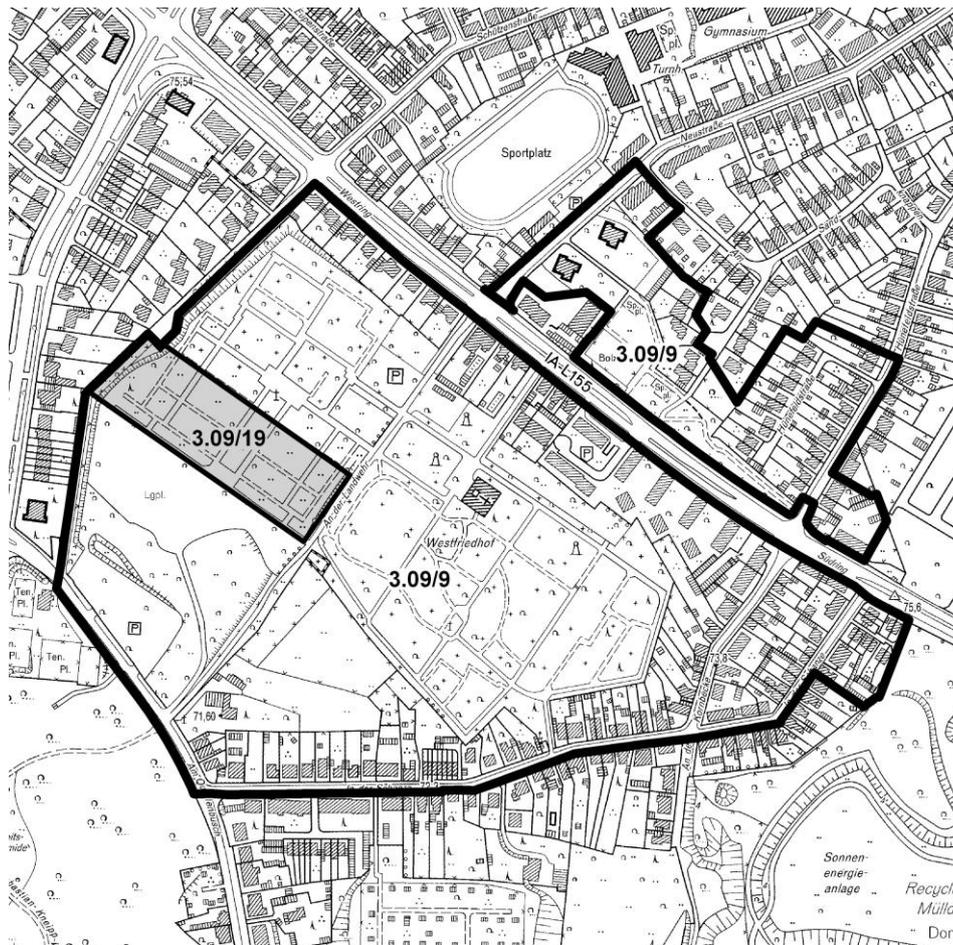


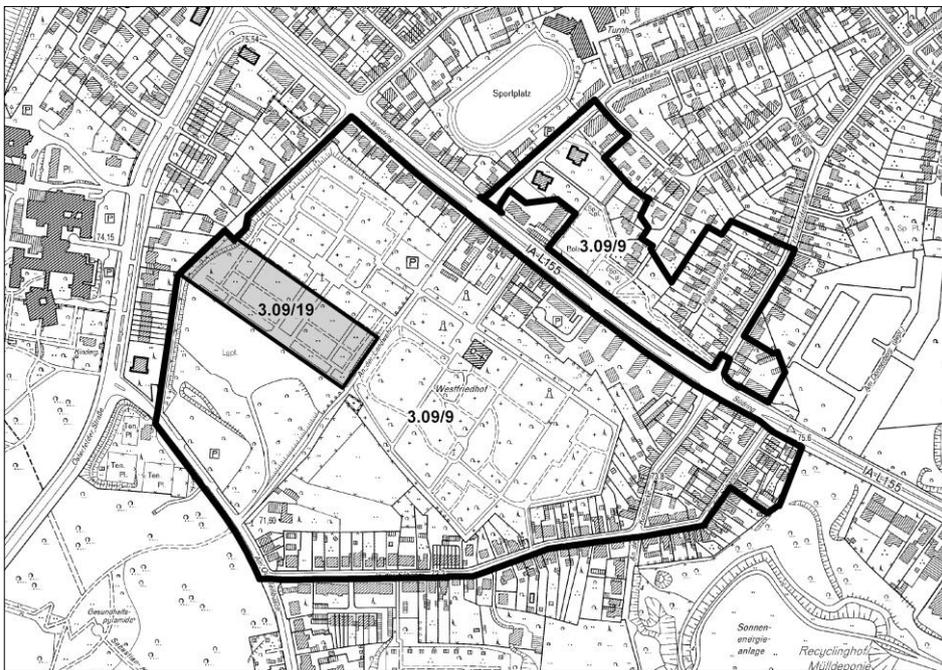
Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“



Zusammenfassende Erklärung

A. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte südwestlich des Westrings auf dem Gelände des Westfriedhofs. Der Planbereich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3.09/9 ist im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichnet (graue Fläche).



B. Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.

Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes soll einer neuen und sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Auf Grund seiner Exposition ist das Gelände besonders gut für eine Photovoltaikanlage geeignet.

Auf dem Gelände soll ein Solarpark mit 3.300 Modulen und einer Leistung von ca. 875 kWp errichtet werden. Mit dieser Leistung kann grüner Strom in Höhe von ca. 866.000 kWh erzeugt und damit ca. 430 Vier-Personen Haushalte versorgt werden. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.09/9 in der Fassung der 1. Änderung, der das gesamte Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Friedhof festsetzt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage sollen daher über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes geschaffen werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

C. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 erfolgte die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bis zum 18.08.2016. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 18.08.2016 statt.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.11.2016 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 25.02.2017 wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.

D Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung im Sinne des § 2 (4) BauGB dargestellt und bewertet.

1. Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet ist von mehreren Schallquellen umgeben. Es handelt sich um die *Osterfelder Straße*, den *Westring*, die Straßen *Am Quellenbusch*, *In der Schanze*, die *Schützenstraße* und die Straße *An der Landwehr*. In der Umgebung sind außerdem südlich angrenzend Tennisplätze, nördlich ein Sportplatz sowie Bolzplätze vorhanden, außerdem Parkplätze. Wegen der großen Entfernung der o.g. Straßen und Sport- / Freizeitanlagen zu der geplanten Anlage und wegen der Abschirmung durch Wohnhäuser im Osten, Norden, Westen sowie teilweise auch im Süden der geplanten Anlage wird davon ausgegangen, dass keine Schall-Reflexionen an den Modulen auftreten werden, die zu einer Beeinträchtigung in der Nachbarschaft führen können. Auch in der Literatur wird darauf hingewiesen, dass in der Regel keine negativen Auswirkungen durch Schall-Reflexionen zu erwarten sind. Gemäß Umgebungslärmkartierung 2012 werden auf der vorgesehenen Fläche durch die o.g. Straßen im 24-Stunden- und im Nachtzeitraum keine schädlichen Immissionen verursacht.

Weitere relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Mensch sind Lichtreflexe, Spiegelungen und Blendungen. Durch die Module (Glasoberfläche und Grenzschicht Glas / Silizium) und durch metallische Konstruktionselemente / Unterkonstruktionen aus Metall können Lichtreflexe entstehen. Die Module können die Sonne in einer Weise reflektieren, dass Lichtstrahlen z.B. auf benachbarte Wohngebäude, auf Nachbargrundstücke sowie auf den Verkehr einwirken. In einem entsprechenden Gutachten muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass an benachbarten empfindlichen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendwirkung, Lichtreflexionen, Schallreflexionen, elektromagnetische Strahlung) durch die Anlage verursacht werden.

2. Schutzgut Tiere

Zwischen den Panelreihen kann dagegen eine artenreiche Wiesenvegetation gedeihen, die für Kleinsäuger und Insekten Lebensraum bieten kann, so dass in diesen Bereichen die ursprüngliche Funktion der Fläche erhalten, bzw. durch extensive Pflege die ökologische Funktion verbessert werden kann.

Durch die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Plangebietsfläche sind negative Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sowie auf die europäischen Vogelarten ausgeschlossen. Es werden demzufolge keine Verbotstatbestände im Sinn des § 44 BNatSchG ausgelöst.

3. Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Realisierung der Photovoltaikanlage wird voraussichtlich zu relativ geringen Versiegelungen führen, da die vorgesehenen Solarelemente keiner großflächigen Gründungen bedürfen. Es ist jedoch davon auszu-

gehen, dass die Vegetationsschicht unterhalb der Elemente durch die Permanentverschattung nur spärlich ausgebildet wird, doch es verbleibt eine aktive Bodendecke ggf. mit Schattenvegetation.

Die umgebenden Gehölzbestände werden überwiegend erhalten (westliche und östliche Baum- und Strauchhecke). Lediglich die junge südliche Hecke ist aufgrund einer möglichen Verschattung der Solarelemente niedrig zu halten, bzw. zu entfernen.

4. Schutzgut Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als gering einzustufen. Durch die Fundamente der Photovoltaikmodule kommt es nur zu einer geringen bis keiner neuen Versiegelung. Neue Wege sind aktuell nicht vorgesehen, so dass auch hier keine Versiegelung entsteht. Anfallender Bodenaushub kann auf der Fläche verteilt werden und somit auf ihr verbleiben.

Ein besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Methangehalte in der Bodenluft sowohl während der Installation als auch bei Betrieb der Photovoltaikanlage zu legen. Dies umfasst besondere Vorsichtsmaßnahmen, wie z.B. die Durchführung von einzelstandortbezogenen (bodenluft-) Untersuchungen, die Vermeidung von Funkenbildung usw..

5. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden und damit nicht betroffen. Durch die vorgesehene Nutzung der Fläche sind keine Eingriffe und somit auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Die Auswirkungen auf das anfallende Niederschlagswasser werden als gering angesehen. Insbesondere bei Verwendung von Photovoltaikmodulen mit flächenmäßig geringen Fundamenten (Schraubfundament / Erdanker) steht die bisherige Fläche zur Versickerung weiter zur Verfügung. Durch eine geringe Verwallung am niedrigen Ende der geneigten Photovoltaikmodule (Vorderseite) kann der Abfluss des Niederschlagswassers unter das Photovoltaikmodul gelenkt werden. Sollten großflächige Fundamente notwendig werden, so kann die Entwässerung notfalls über das vorhandene Kanalnetz erfolgen.

6. Schutzgut Luft und Klima

Die Überplanung der Fläche mit aufgeständerten Solarmodulen selber hat keinen bzw. kaum Versiegelungscharakter, da der Boden überwiegend offen (Rasen / Wiese) bleibt. Jedoch ist vor dem Hintergrund des Grünnetzcharakters die Versiegelung der Fläche im Rahmen der Planumsetzung auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken (Dimensionierung der Fundamente).

7. Schutzgut Landschaft

Die Planfläche ist ein Teilbereich der ausgewiesenen Friedhofsfläche. Darüber hinaus ist sie Bestandteil des Grünzuges B. Die dort entstehende Fläche mit Solarmodulen hat eine durchaus störende Wirkung für den offenen Landschaftscharakter (Fremdkörper). Sie wird jedoch durch den zu den Wegeverbindungen und zum Friedhof bestehenden Gehölzbestand und Neupflanzungen von Gehölzen (Baum- und Strauchhecken) abgeschirmt, so dass diese Wirkung abgeschwächt wird.

8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Südöstlich an den Planbereich grenzt der unter Denkmalschutz stehende jüdische Friedhof. Dadurch, dass die vorhandene Heckbepflanzung zum Sichtschutz erhalten wird, sind keine Denkmalbelange berührt. Kultur- und Sachgüter sind somit von den Planungen nicht betroffen.

E. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, die sich beziehen auf:

- die mögliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs B,
- das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern und
- Hinweise zur Entwässerung.

Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen wie folgt abgewogen (Einzelheiten können dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan entnommen werden.):

- Mögliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs B: Bevor Freiraum zur Errichtung einer Solaranlage in Anspruch genommen wird, sollten zunächst grundsätzlich Alternativen (z.B. auf bereits baulich genutzten Flächen oder auf Gebäudedächern) geprüft werden. In den vergangenen Jahren wurden daher im Rahmen von Innovation City Ruhr sowie der Erstellung des Solaratlas u.a. auch die Photovoltaik-Potentiale kommunaler Gebäudeflächen/-dächer geprüft. Heute befinden sich auf annähernd 40 städtischen Gebäuden entsprechende Anlagen. Diese Potentiale sind inzwischen ausgeschöpft und es stehen keine geeigneten kommunalen Objekte mehr zur Verfügung, so dass andere Flächen aktiviert werden müssen.

Auch wenn die Plangebietsfläche Teil des Regionalen Grünzugs B ist, ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle sinn-voll. Die Realisierung der Anlage wird voraussichtlich zu relativ geringen Versiegelungen führen, da die vorgesehenen Solarelemente keine tief greifenden Gründungen bedürfen. Innerstädtische Flächen, die für eine Anlage dieser Art geeignet sind, sind im Bottroper Stadtgebiet kaum vorhanden und die Fläche ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits erschlossen. Das Gelände wird für eine Friedhofsnutzung jedoch nicht genutzt und es besteht auch zukünftig kein Bedarf. Eine intensive Begrünung der Fläche würde aufgrund des Pflegeaufwandes nicht in Frage kommen.

- Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern: Der Bebauungsplan wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
- Hinweis zur Entwässerung: Der Hinweis zur Entwässerung wurde beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.